Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen (s. VV zu § 18 und zu § 21) - Besonderheiten für den Bildungsgang Lernen -

Anwendungsbereich	Formulierungen/Hinweise
Ab Klasse 4	Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzungskonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat (§ 49 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden
Ab Klasse 4 Bei Förderung im Bildungsgang Lernen, auch in Kombination mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen gemäß § 33 Absatz 3 AO-SF	Wenn nach § 33 Absatz 3 AO-SF verfahren wird, werden die Noten in das Berichtszeugnis integriert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Leistungsbewertung mit Noten an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule orientiert.
Ab Klasse 4 Bei Kombination der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen mit dem zieldifferenten Bildungsgang Lernen/Änderung des Bildungsganges	Die Zugehörigkeit zum Bildungsgang Lernen wurde gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts der Bezirksregierung vom aufgehoben. Deshalb wird zukünftig zielgleich im Bildungsgang der allgemeinen Schule unterrichtet hat aber weiterhin sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt
Ende Klasse 9 Bei Übergang in den Bildungsgang, der zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss führt	nimmt im kommenden Schuljahr am Unterricht der Klasse 10 in einem besonderen Bildungsgang teil, mit dem Ziel, einen dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erreichen.
Ende Klasse 10 Erwerb des Abschlusses des Bildungsgangs Lernen	hat den Abschluss des Bildungsgangs Lernen erworben.